

„Mainzer Orthodoxer Kirchbauverein des hl. Basilius des Großen e.V.“ – im Folgenden stets: Der Verein“.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Mainzer Orthodoxer Kirchbauverein des hl. Basilius des Großen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt hingegen keinerlei eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Schaffung eines deutschsprachigen christlich orthodoxen Zentrums in Mainz und Umgebung, das aber orthodoxen Gläubigen aller Nationen offen steht und diese untereinander verbinden sowie auch bei der Integration von Orthodoxen in Deutschland helfen soll. Die deutschsprachige Orthodoxie soll durch Vermittlung von Glaubensinhalten, Bildung, Information und Aufklärung über sie gefördert und hierzulande auch weiter bekannt gemacht werden.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist dabei auf die operative Unterstützung der Orthodoxen Gemeinde Hl. Christophorus in Mainz und ggf. auf deren Nachfolgegemeinden gerichtet. Dies bezieht sich vornehmlich auf die Schaffung und Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Gottesdienste und das Gemeindeleben sowie auf Ausstattungen für Kirchenräume. Auch die Zurverfügungstellung von Wohnräumen für Kleriker ist darin eingeschlossen.
- (4) Bei der Vereinstätigkeit soll besondere Rücksicht auf die finanziellen, organisatorischen und religiösen Belange der eben genannten orthodoxen Gemeinde, aber auch auf die anderer Gemeinden in der Region, genommen werden. Aufgrund der vorerwähnten internationalen Ausrichtung ist der Verein aber – soweit möglich – unabhängig von den einzelnen orthodoxen Jurisdiktionen.

- (5) Förderung des orthodoxen Religionsunterrichts an Schulen.
- (6) Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung in orthodoxem geistlichem Liedgut.
- (7) Belebung und Unterstützung des religiösen und kulturellen Austausches mit orthodox geprägten Ländern.
- (8) Unterstützung der gemeindeübergreifenden orthodoxen Jugendarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird zu dem Zeitpunkt erworben, an dem der Vorstand das erforderliche schriftliche Beitrittsgesuch bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Verlust deren Gemeinnützigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder gegen die orthodoxe Kirche handelt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von jedem Mitglied selbst festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand und
- 3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt via E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Soweit möglich soll ebenfalls eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ und ist für die nachstehenden Aufgaben zuständig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über mögliche Satzungsänderungen (§ 9 (1)) und die Auflösung des Vereins (§ 11 (1)).

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand bzw. hat bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstände Ersatzwahlen vorzunehmen.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

- (5) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wegen der Ausnahmen wird auf § 9 (1) und § 11 (1) sowie die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwiesen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählt und besteht aus:

1. Vorsitzender,

2. Vorsitzender,

Kassierer,

Schriftführer und

zwei Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit dem Kassierer oder Schriftführer. Der Kassierer ist dazu berechtigt, Kassen- und Bankgeschäfte bis zu einem Wert von € 2.500,00 selbständig durchzuführen. Priester und Diakone sind von der Tätigkeit im Vorstand ausgeschlossen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer und Schriftführer werden um ein Jahr zeitversetzt gewählt. Demgemäß beläuft sich die erste Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Kassierers auf zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter - auch bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern - einberufen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel via E-Mail mit einer Frist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zumindest der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Beirat

Der Vorstand hat einen Beirat zu installieren. Der Beirat berät den Vorstand und hilft bei der Verwirklichung des Vereinszwecks durch seinen fachlichen Rat. Dem Beirat gehören neben dem 1. und 2. Vorsitzenden die Priester und – soweit vorhanden – die Diakone der Gemeinde des Hl Christophorus in Mainz, bzw. deren Nachfolgegemeinden, an. Darüber hinaus können weitere christlich orthodoxe Kleriker, Theologen und Laien in den Beirat berufen werden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden, für die Entscheidung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder seine Mittel nicht mehr für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein. Für die Entscheidung ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung gefasst werden. In dieser Mitgliederversammlung ist auch als Anfallsberechtigter eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen, die das anfallende Fördervereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des orthodoxen Kirchbaus bzw. die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen orthodoxer Kirchen zu verwenden hat.

(3) Der gefasste Beschluss darf erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist jeweils Mainz.

Mainz, den